

# Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 4/2019



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

Magdeburg, den 23. September 2019

## Inhalt

1. Futternutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten..... - 1 -
2. Totholzlagerung auf landwirtschaftlichen Flächen im Zuge der Waldberäumung nach Extremereignissen..... - 2 -
3. Neue Förderrichtlinie Forst in Kraft gesetzt..... - 3 -
4. Umsetzung des Düngerechts; Aktualisierung der Richtwertsammlung und Auslegung von § 4 der Landesverordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften..... - 4 -
5. Antragsprogramm 2019, neue Funktion zur Greeningabschätzung für das Folgejahr 2020 ..... - 5 -
6. Einhaltung von Fristen im Rahmen von Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes . - 6 -
7. Anlegen von Bejagungsschneisen zur Regulierung von Schwarzwildbeständen – Stand und Ausblick..... - 6 -
8. Termine ..... - 7 -

## 1. Futternutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten

Im Jahr 2018 wurden auf Grund extremer Witterungsverhältnisse und der daraus resultierenden Futterknappheit die Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung dahingehend geändert, dass die Futternutzung (Beweidung und Schnittnutzung) des Aufwuchses auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Gründecke, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen wurden, erlaubt wurde. Voraussetzung war, dass die zuständigen Behörden der Länder die entsprechenden Gebiete allgemein oder im Einzelfall als Gebiete mit Futterknappheit auswiesen. Die Regelung war auf das Jahr 2018 beschränkt. In diesem Jahr zeigen sich in zahlreichen Gebieten Deutschlands auf Grund anhaltender Trockenheit wiederum Anzeichen einer erheblichen Futterknappheit, auch bedingt durch die Ernteverluste im Jahr 2018. Sachsen-Anhalt gehört auch 2019 zu den trockensten Regionen Deutschlands.

Insofern ist eine landesweite Betroffenheit gegeben, die bereits zu einer Öffnung der Futternutzung von ÖVF-Bracheflächen ab dem 1. Juli. geführt hatte.

Der Bund und die Länder haben daher im August für eine analoge Regelung wie 2018 bei den ÖVF-Zwischenfrüchten votiert, um per Eilverordnung auch eine entsprechende Futternutzung im Jahr 2019 zuzulassen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. September 2019 einstimmig die entsprechende Eilverordnung beschlossen. Damit ist die Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Zwischenfrüchten oder Gründecken zur Futternutzung möglich. Dazu muss der landwirtschaftliche Betrieb lediglich eine Anzeige beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) einreichen, wenn er davon Gebrauch machen möchte. Analog der Regelung bei den ÖVF-Bracheflächen ist auch hier im Ausnahmefall eine Nachbarschaftshilfe für notleidende Betriebe, die ebenfalls Antragsteller sind, möglich.

Die Einhaltung der übrigen Bedingungen für ÖVF-Zwischenfrüchte, wie z. B. die Aussaat einer Kulturpflanzenmischung bis zum Ablauf des 1. Oktober oder das Verbleiben der Zwischenfrüchte bzw. Pflanzenreste nach der Mahd oder Beweidung bis zum 15. Februar des folgenden Jahres auf der Fläche, bleiben von dieser Regelung unberührt und **sind weiterhin zwingend einzuhalten.**

Die Aussaatbedingungen für ÖVF-Zwischenfrüchte waren in den ersten Septembertagen überwiegend gut gewesen. Um den 9. September waren beispielsweise in den Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Sachsen-Anhalt Niederschläge zwischen 8 und 31 mm (ausgenommen der Norden von Sachsen-Anhalt) gemessen worden.

Falls es dennoch regional zu schlechtem Auflaufen der Saatmischungen bei Zwischenfrüchten gekommen sein sollte, ist darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf den Begriff der „höheren Gewalt“ eine Anzeige beim zuständigen ALFF innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, erforderlich ist. Im Zweifelsfall ist eine ordnungsgemäße Aussaat nachzuweisen, z. B. durch Lieferschein/ Rechnung als Beleg für das verwendete Saatgut, Aufzeichnungen über die Aussaat (Auszug aus der Ackerschlagkartei) oder Rechnungen über die erfolgte Aussaat bei einer Auftragsvergabe an Dritte.

---

## **2. Totholzlagerung auf landwirtschaftlichen Flächen im Zuge der Waldberäumung nach Extremereignissen**

Aktuell hat die Beräumung von Totholz in Waldgebieten u.a. wegen der Bekämpfung weiteren Befalls durch den Borkenkäfer hohe Priorität. In diesem Zusammenhang kann es zur vorübergehenden Ablagerung abzutransportierenden Holzes auch auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen. Das kann auch auf die Beihilfefähigkeit Auswirkungen haben (vgl. auch Informationsschreiben Agrarförderung 5/2018, Punkt 7; siehe ELAISA).

Es gilt hier weiterhin: Solche nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten auf landwirtschaftlichen Flächen sind durch den Bewirtschafter gemäß § 10 Abs. 4 der InVeKoS-VO anzuzeigen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Anzeige ist die Nutzung

- von landwirtschaftlichen Flächen für Wintersport und
- von Dauergrünlandflächen für die Lagerung von Holz

außerhalb der Vegetationsperiode.

Es gilt, dass eine Holzlagerung auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Vegetationsperiode nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage andauern darf oder insgesamt an nicht mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird. Eine entsprechende nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist durch den Bewirtschafter solcher Flächen (Ausnahme s.o. bei DGL) beim zuständigen ALFF anzuzeigen.

---

### 3. Neue Förderrichtlinie Forst in Kraft gesetzt

Die für den derzeitigen Waldzustand in Deutschland und in Sachsen-Anhalt verantwortliche Witterung in der Vegetationsperiode 2018/2019 zählt in Sachsen-Anhalt zu den wärmsten und trockensten seit 1881. Grundsätzlich besteht im Zuge der Klimawandels immer die Gefahr des Auftretens von abiotischen als auch biotischen Schäden, insbesondere Dürreschäden.

Die strategische Zielrichtung ist eine Veränderung der Waldstruktur, vor allem die Erhöhung des Laubholz- und Mischwaldanteils. Damit nehmen das Regulierungspotenzial und die Stabilität in den Beständen weiter zu. Des Weiteren kommt es darauf an, die Wirtschaftsbaumarten zu fördern, die eine hohe Adaptionfähigkeit an veränderten Klimabedingungen und Störungseinflüssen aufweisen.

Um die Anpassung des Waldes zu unterstützen und die Erhaltung aller Waldfunktionen nachhaltig zu sichern sind waldbauliche Strategien nötig, welche eine Überführung des Waldes in die neuen Klimabedingungen erleichtern.

Daher hat das MULE zur Unterstützung Waldbesitzender die „**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und die Durchführung forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Forst 2019)**“ ab August 2019 in Kraft gesetzt.

Sie soll Waldbesitzende beim Waldumbau, der Bodenschutzkalkung und beim Wegebau unterstützen und damit auch indirekt bei der Bewältigung der Schäden, die durch Extremwetterereignisse entstanden sind. Bis zum Jahr 2023 stehen 7 Millionen EURO an Fördermitteln zur Verfügung.

Wesentliche Inhalte der „Richtlinie Forst“ sind nachfolgende Maßnahmen, die einen zukunftsgerichteten Waldumbau und die Gewährleistung aller Waldfunktionen unter den Bedingungen des Klimawandels unterstützen:

- Untersuchungen und Analysen zur Beurteilung der waldbaulichen Planung und der Bodenschutzkalkung,
- Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände einschließlich einer Verbesserung von Waldstrukturen (Waldränder),
- Schutz, Pflege und Nachbesserung der Kulturen,
- Bodenschutzkalkung zur Verbesserung der Widerstandskraft von Waldbeständen,
- Wegebau: Fördersatz 70 %; Es sind Fördersätze bis zu 90 % möglich, wenn Strukturchwäche vorliegt (z. B. in Gebieten mit hoher Waldbrandgefährdung).

Waldbesitzende können sich zur aktuellen Schadsituation und den Förderrichtlinien kostenlos durch den zuständigen Revierleiter des jeweiligen Betreuungsförstamtes des Landeszentrums Wald beraten lassen.

Die Antragsunterlagen sind unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) eingestellt. Die Anträge können ab sofort beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten eingereicht werden.

Weitere Informationen sind abrufbar unter: <https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/forst/forstliche-foerderung/>

---

#### **4. Umsetzung des Düngerechts; Aktualisierung der Richtwertsammlung und Auslegung von § 4 der Landesverordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften**

##### **Aktualisierte Richtwertsammlung zur Umsetzung des Düngerechtes**

Die nunmehr vorliegende „Richtwertsammlung Düngerecht“ (Stand: 01.09.19) ist auf der Internetseite der LLG veröffentlicht. Sie enthält alle rechtlich vorgegebenen Richtwerte der Düngeverordnung (2017) und Stoffstrombilanzverordnung. Ergänzt wurden die Richtwerte durch zwischen Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen abgestimmte Daten (z. B. Beispiel N-Bindung Leguminosen).

Darüber hinaus sind die jeweiligen seitens der LLG veröffentlichten Hinweise zur Stickstoff- und Phosphordüngebedarfsermittlung sowie zur Stoffstrombilanzverordnung zu beachten.

##### **Landesverordnung für nitratgefährdete Gebiete – Mitteilungs- und Meldepflichten nach § 4 DüngeRErgG ST**

Entsprechend § 4 der Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt (DüngeRErgG ST) sind zwei Mitteilungs- und Meldepflichten zu unterscheiden:

##### **1. bei beabsichtigter Befreiung von den Vorgaben aufgrund Einhaltung des Kontrollwertes von maximal 35 kg Stickstoff/ha und Jahr (§ 4 Absatz 1 DüngeRErgG ST)**

Demnach sind Betriebe von den drei ergänzenden düngerechtlichen Vorgaben des § 2 DüngeRErgG ST befreit, wenn sie gegenüber der zuständigen Düngebehörde nachweisen, dass der Kontrollwert des mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleiches für Stickstoff im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre 35 kg Stickstoff/ha und Jahr nicht überschreitet (vgl. § 13 Absatz 3 der Düngeverordnung).

Hierfür sind bei der zuständigen Düngebehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt mindestens 2 Wochen vor dem erstmaligen Abweichen von den o. g. drei ergän-

zenden Vorschriften der jährliche und mehrjährige betriebliche Nährstoffvergleich des vorangegangenen Düngejahres einschließlich der zugehörigen Aufzeichnungen vorzulegen.

Auch Betriebe mit Sitz außerhalb von Sachsen-Anhalt, welche Flächen in nitratgefährdeten Gebieten in Sachsen-Anhalt bewirtschaften, müssen, um diese Befreiung in Anspruch nehmen zu können, die oben genannten Daten zum Nährstoffvergleich dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt vorlegen, in der diese nach DüngeRErgG ST ausgewiesenen Flächen liegen.

**Hinweis:**

Betriebe müssen die o. g. Unterlagen immer nur dann vorlegen, wenn sie diese Befreiung in Anspruch nehmen wollen. Wollen sich Betriebe trotz Unterschreitung des Kontrollwertes nicht befreien lassen, z. B. weil die Maßnahmen bereits eingehalten werden, ist keine Vorlage erforderlich.

Für Betriebe, welche Flächen in nitratgefährdeten Gebieten bewirtschaften, allerdings nach § 8 Absatz 6 der Düngeverordnung nicht zur Erstellung eines Nährstoffvergleiches verpflichtet sind, besteht keine Verpflichtung dies der zuständigen Düngebehörde mitzuteilen.

**2. zur Evaluierung der Gebietskulisse (§ 4 Absatz 2 DüngeRErgG ST)**

Zur fachlich korrekten Evaluierung der Gebietskulisse sind der jährliche und mehrjährige betriebliche Nährstoffvergleich des vorangegangenen Düngejahres einschließlich der entsprechenden Aufzeichnungen und die Düngebedarfsermittlungen aller Flächen des Betriebes für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) bis zum 31.03. vorzulegen. Diese Daten werden nicht zum Zwecke der Kontrolle in den betroffenen Betrieben verwendet.

Diese Verpflichtung gilt für alle Betriebe, die Flächen innerhalb der Gebietskulisse bewirtschaften, unabhängig davon, ob

- sich der Betriebssitz innerhalb oder außerhalb Sachsen-Anhalts befindet,
- eine Befreiung nach § 13 Absatz 3 der Düngeverordnung vorliegt oder
- nur eine/wenige Flächen innerhalb der Gebietskulisse liegt/liegen.

---

**5. Antragsprogramm 2019, neue Funktion zur Greeningabschätzung für das Folgejahr 2020**

Zur Abschätzung der Erfüllung der Greeninganforderung (u. a. Bereitstellung von mindestens 5 % der Ackerfläche für eine Flächennutzung im Umweltinteresse) befindet sich eine neue Servicefunktion in Vorbereitung. Das Ziel besteht darin, die Anbauplanung für die neue Ernte 2020 hinsichtlich Greeningenerfüllung überprüfen zu können. Diese Erweiterung findet im Antragsprogramm 2019 statt und ist im Oktober geplant. Sie umfasst jedoch nur eine vereinfachte numerische Flächenerfassung des Anbaus zur Ernte 2020 und eine darauf aufsetzende eigenständige Greeningberechnung. Dafür werden alle

Teilflächengrößen aus dem Anbau 2019 (also die jeweils letzte aktuelle Version) vorge-  
tragen, ebenso der Nutzcode, sofern es sich um dauerhafte Nutzungen handelt. Diese  
Angaben sind dann hinsichtlich des geplanten Anbaus 2020 manuell vom Nutzer anzu-  
passen. Wichtig ist, dass die richtigen ÖVF-Codes eigenverantwortlich eingetragen wer-  
den, deren Zulässigkeit sich aus dem Dokument „Ausfüllhinweise Flächen“ ergibt. Eine  
nutzcodeabhängige Beschränkung der ÖVF-Codes und eine Verwendung dieser Flä-  
chendaten im Antragsverfahren 2020 ist nicht vorgesehen. Antragsbezogene Ausnah-  
mebedingungen, z. B. Kleinerzeuger, werden den Anträgen des aktuellen Jahres ent-  
nommen.

---

## 6. Einhaltung von Fristen im Rahmen von Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes

Bis zum 15. November muss – wie in jedem Jahr – die Erklärung über die Einhaltung  
von Verpflichtungen für die Gewährung der Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete  
(AGZ) im zuständigen ALFF vorliegen (vgl. unter 8. Termine). Bislang wurden Fristüber-  
schreitungen hierbei nicht sanktioniert, was sich seit diesem Jahr geändert hat. Verspä-  
tet eingereichte Unterlagen, deren Termin wie bei der Verpflichtungserklärung für die  
AGZ in einer Förderrichtlinie des Landes festgelegt ist, unterliegen nunmehr der Sanktio-  
nierung nach Landesrecht. Näheres hierzu, insbesondere zur Höhe der Sanktion, regelt  
der Sanktionserlass, der im ELAISA-Portal veröffentlicht ist.

---

## 7. Anlegen von Bejagungsschneisen zur Regulierung von Schwarzwildbe- ständen – Stand und Ausblick

Im Jahr 2019 wurde neben den bisher bekannten Möglichkeiten „Frühernte“ und „sepa-  
rate Ausweisung eines Schlages“ erstmalig die Anlage von Bejagungsschneisen (BJS)  
neben Mais auch in Getreide und Raps in Sachsen-Anhalt angeboten. Nach Auswertung  
des Antragsverfahrens Agrarförderung 2019 wurde von dieser Regelung auf rund **10.580  
Hektar** von insgesamt **121 Unternehmen** (2018: rund 8.660 Hektar von insgesamt 143  
Unternehmen) Gebrauch gemacht. Die Inanspruchnahme erfolgte in einzelnen Landkrei-  
sen schwerpunktmäßig wie folgt

Landkreis	Fläche in ha	davon Mais mit BJS
Börde	1593	1452
Salzlandkreis	1300	1300
Altmarkkreis Salzwedel	2131	1399
Stendal	1630	1496
Jerichower Land	559	559
Anhalt-Bitterfeld	1252	1252

Mansfeld-Südharz	306	306
Wittenberg	1056	983
Saalekreis	187	187
Harz	246	56

Die Zahlen machen deutlich, dass BJS zum überwiegenden Teil weiterhin im Mais dominieren (88 Prozent der Fläche). Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist indes weiter auf dem Vormarsch, hat aber bisher Deutschland nicht erreicht. Die Gefahr besteht jedoch weiterhin. Vor diesem Hintergrund soll die Möglichkeit der Anlage von BJS auch im Antragsjahr 2020 analog 2019 (Mais, Wintergetreide, Winterraps) angeboten werden. Es wird daher auch im Hinblick auf die bevorstehende Anbauplanung 2020 empfohlen, rechtzeitig eine enge Abstimmung mit den regionalen Jagdausübungsberechtigten zu suchen. Unabhängig davon bleiben die bisherigen Möglichkeiten (Frühernte von Streifen oder separate Ausweisung) weiterhin bestehen. Diese Möglichkeiten können unabhängig von den genannten Kulturen auch ohne Bindung „BJS“ angewandt werden.

---

## 8. Termine

### 1. Oktober

Auf im Umweltinteresse mit Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land kann ab dem 1. Oktober eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des laufenden Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs mit Schafen oder Ziegen beweidet werden.

Die Aussaat von ÖVF-Zwischenfrüchten muss bis zum Ablauf des 1. Oktober erfolgt sein.

Spätester Abgabetermin für den Antrag auf Änderung bei Flächennutzungen im Umweltinteresse: In begründeten Fällen ist es möglich, dass bestimmte als ökologische Vorrangflächen beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau modifiziert werden.

### 15. November

Ende der Frist zur Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzung „Nachweis einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Mindesttätigkeit)“ auf nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen (falls keine Ausnahmen beantragt, genehmigt oder zugelassen wurden)

Bis zu diesem Termin muss die **Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen** (Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete) im zuständigen ALFF eingereicht werden.

### ab 20. Dezember

Auszahlung der Direktzahlungen vorgesehen